

Umweltrecht

Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

■ ZVG-Slg 2015/11, 83

Private Rechte sind kein Gegenstand im gewerblichen Genehmigungsverfahren

GewO 1994 § 74 Abs 2, § 77, § 81, § 353, § 356 Abs 1, § 357
AVG § 41, § 42

Die gewerblichen Genehmigungsveroraussetzungen stellen auf die Auswirkungen der Betriebsanlage ab, die – von der errichteten und betriebenen Anlage ausgehend – auf die Umgebung, insbesondere die Nachbarn samt ihrem Eigentum und ihren dinglichen Rechten voraussichtlich einwirken. Nur durch den Betrieb der Betriebsanlage kann es somit zu einer relevanten Gefährdung eines dinglichen Rechts iSd § 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1 GewO kommen. Die Frage der Vereinbarkeit der Errichtung des Projektes mit auf der Betriebsliegenschaft haftenden (dinglichen oder obligatorischen) privaten Rechten bildet hingegen keinen Gegenstand des gewerblichen Genehmigungsverfahrens. Ob die Errichtung (bzw der Betrieb) der Betriebsanlage unter den Gesichtspunkten der bestehenden privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zulässig ist, ist eine ausschließlich in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallende Frage des privaten Rechts.

VwG Wien 18.8.2014,
VGW-122/008/27464/2014

Aus den Entscheidungsgründen

Sachverhalt

Mit [Bescheid vom 29.4.2014] hat die Verwaltungsbehörde die Änderung der Betriebsanlage der W. GmbH im Standort Wien, M.-gasse, in welcher diese das Gewerbe „Kraftfahrzeugmechaniker“ ausübt, gemäß § 81 GewO „nach Maßgabe der Pläne, der Betriebsbeschreibung der Änderungen und des Abfallwirtschaftskonzepts“ genehmigt und dazu eine Reihe von Auflagen für den Betrieb der geänderten Anlage vorgeschrieben. Die Änderung der Betriebsanlage besteht laut Spruch des bekämpften

Bescheides darin, dass im Zugangsbereich zum Kundeneingang an der in die Liegenschaft hineinführenden Fahrbahn Stellplätze in Form von drei zweispurigen und zehn einspurigen Kraftfahrzeugen geschaffen wurden.

In ihrer dagegen eingebrachten Beschwerde führte die Nachbarin B. [unter anderem] aus, dass sowohl in der Verhandlung vor der Erstbehörde am 24.1.2014 als auch in ihrer Stellungnahme vom 3.2.2014 von ihr vorgebracht worden sei, dass das LG für ZRS Wien in seinem Urteil vom 22.2.1995 rechtskräftig festgestellt habe, dass die W. GmbH verpflichtet sei, den gegenständlichen Werkstättenhof zugänglich zu machen und den Klägern (darunter die nunmehrige Beschwerdeführerin) die Einfahrt in den Werkstättenhof der Liegenschaft in Wien, M.-gasse, jederzeit zu ermöglichen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Zufahrtbereich zu den beiden im Grenzzaun angebrachten Türen zu gestatten. Hintergrund des Rechtsstreits sei gewesen, dass die Zufahrt für Möbeltransporter im Fall von Umzügen gewährleistet sein müsse. Aufgrund der Änderung der Betriebsanlage sei nunmehr zu befürchten, dass bei größeren Möbeltransporten die Zufahrt zum Werkstättenhof durch die auf der rechten Fahrspur stehenden Kundenfahrzeuge nicht mehr möglich sei. Es liege somit eine Gefährdung dinglicher Rechte vor, da deren sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt werde. Der Bescheid der Verwaltungsbehörde sei rechtswidrig, weil er sich mit diesem Aspekt gar nicht auseinandersetze bzw nur unzureichend darauf verweise, dass es sich dabei um eine zivilrechtliche Verpflichtung der Antragstellerin handle.

Begründung

Mit dem am 12. März 2013 bei der Verwaltungsbehörde persönlich samt den gemäß § 353 GewO beizubringenden Unterlagen eingebrachten Ansuchen wurde die Genehmigung der Änderung der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage beantragt. In der Folge wurde eine Augenscheinsverhandlung anberaumt.

Laut (unterschiedenem) Verhandlungsprotokoll vom 30. April 2013 (Seite 348ff des verwaltungsbehördlichen Aktes) wurde seitens der Nachbarn in dieser Verhandlung vorgebracht, dass für die beantragte Fläche kein alleiniges Nutzungsrecht der Betriebsinhabung bestehe. Laut diesem Protokoll „äußerten die erschienen Nachbarn“ (darunter laut Anwesenheitsliste auch die Beschwerdeführerin) „Bedenken hinsichtlich des beantragten Projekts“ und brachten „hiezuhin wie folgt vor:

Folgende Punkte wären bei einer allfälligen Genehmigung der Änderung zu beachten:

- Gewährleistung der Zufahrt durch die Feuerwehr im Brandfall?
- Verhinderung des Abstellens von havarierten Fahrzeugen auf der Fläche?
- Gewährleistung, dass nicht mehr als die beantragten Fahrzeuge abgestellt werden?
- Allfällige Lärmbelästigungen durch die Fahrzeuge insbesondere bei Nutzung der Flächen am Wochenende?“

Nach Rückstellung der Einreichunterlagen gemäß § 13 Abs 3 AVG zwecks Vervollständigung, Durchführung einer diesbezüglichen Bürobesprechung am 11. September 2013 (in welcher ein Vertreter der Wiener Feuerwehr, MA 68, angab, keine Einwände gegen eine Genehmigung der Änderung zu haben, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Zufahrt um keine Feuerwehrzufahrt handle) und Vorlage der kompletten Unterlagen mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 1. Oktober 2013 (diese Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des bekämpften Bescheides und nimmt dieser auf diese Unterlagen ausdrücklich im Spruch Bezug), wurde eine Verhandlung unter persönlicher Ladung der nunmehrigen Beschwerdeführerin, zu Händen ihrer ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreterin, für den 24. Jänner 2014 anberaunt.

Mit Telefaxeingabe vom 3. Februar 2014 erstattete die Beschwerdeführerin ein im Wesentlichen der Beschwerde ähnliches Vorbringen und legte unter anderem das Urteil des LG für ZRS Wien vom 22. Februar 1995 vor.

Rechtliche Qualifikation des Vorbringens

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 16. April 1985, Slg N. E. Nr 11.745/A, zu der diesbezüglich unverändert gebliebenen Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 ausgesprochen hat, liegt eine Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994, im Falle des § 74 Abs 2 Z 2 leg cit auf einen oder mehrere der dort vorgeschriebenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein. Nur im Rahmen dieser erhobenen Einwendungen erlangt der Nachbar Parteistellung und nur in diesem Rahmen können Nachbarn durch den in der Folge nach § 77 GewO 1994 ergehenden Genehmigungsbescheid in ihren sub-

jektiven Rechten verletzt werden (Erkenntnis des VwGH vom 25. November 1997, ZI 97/04/0122).

Die beschwerdeführende Partei hat entgegen den Bestimmungen der § 356 Abs 1 GewO iVm §§ 41 und 42 Abs 1 AVG eine Einwendung betreffend die Gefährdung dinglicher Rechte nicht rechtzeitig erhoben: Ihr Vorbringen, in der Verhandlung vom 24. Jänner 2014 auf das von ihr zitierte Urteil des LG für ZRS Wien verwiesen und dadurch die Gefährdung dinglicher Rechte behauptet zu haben, erweist sich im Hinblick auf das im Akt erliegende Verhandlungsprotokoll vom 24.1.2014 (AS 412 ff des verwaltungsbehördlichen Aktes), welches sowohl von ihr als auch ihrer rechtsfreundlichen Vertreterin unterfertigt worden ist, als glatt aktenwidrig. Ein diesbezügliches – wenn auch aus den nachstehend angeführten Gründen nicht rechtserhebliches – Vorbringen wurde erst nach der Verhandlung schriftlich erstattet.

Der vorliegenden Beschwerde liegt die Auffassung der Beschwerdeführerin zu Grunde, das Vorbringen, es werde ihr Recht betreffend die Nutzung der Werkstättenzufahrt auf der Betriebsliegenschaft durch die von der antragstellenden Partei beantragte Anlagenerweiterung „wesentlich beeinträchtigt“ und laufe der Bescheid auf eine Enteignung hinaus, stelle eine Einwendung dar, die im Sinn des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 geeignet wäre, die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlagenänderung auszuschließen. Diese Auffassung ist jedoch – wie der VwGH in einem ähnlich gelagerten Fall (vgl VwGH vom 14.9.2005, ZI 2004/04/0079) entschieden hat, [...] – unzutreffend:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl das Erkenntnis vom 29. Mai 2002, ZI 2001/04/0104, und die dort zitierte Vorjudikatur), stellt das Gesetz bei Normierung der Genehmigungsvoraussetzungen auf die Auswirkungen der Betriebsanlage ab, die von der errichteten und betriebenen Anlage ausgehend auf die Umgebung, insbesondere die Nachbarn samt ihrem Eigentum und ihren dinglichen Rechten voraussichtlich einwirken. Nur durch den Betrieb der Betriebsanlage kann es somit zu einer im Sinn des § 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 relevanten Gefährdung eines dinglichen Rechts kommen.

Hingegen bildet die Frage der Vereinbarkeit der Errichtung des Projektes mit auf der Liegenschaft haftenden (dinglichen oder obligatorischen) privaten Rechten keinen Gegenstand des gewerberechtiglichen Genehmigungsverfahrens. Ob die Errichtung (bzw der Betrieb) der Betriebsanlage unter den Gesichtspunkten der bestehenden privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zulässig ist, ist vielmehr eine ausschließlich in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallende Frage des privaten Rechts.

Die beschwerdeführende Partei hat nach Ausweis der vorgelegten Verwaltungsakten gegen die beantragte

Genehmigung im Verwaltungsverfahren vorgebracht, die Ausübung des ihr eingeräumten Nutzungsrechtes betreffend einen Teil der Betriebsliegenschaft werde ihr vollkommen unmöglich gemacht, weil durch die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage ein Großteil der für die Zufahrt größerer Transportfahrzeuge (wie sie etwa bei Umzügen und Möbeltransporten zu Einsatz kommen) vom Nutzungsrecht erfassten Fläche vollständig von Fahrzeugen verstellt werden würde und nur mehr von der antragstellenden Partei für betriebliche Zwecke genutzt werden könne.

Mit diesem Vorbringen wird zwar ein der Verwirklichung der Betriebserweiterung nach Meinung der beschwerdeführenden Partei entgegenstehendes privatrechtliches Hindernis aufgezeigt, im Lichte der oben dargestellten Rechtslage wird jedoch die – gegebenenfalls einer gewerbebehördlichen Genehmigung entgegenstehende – Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts im Sinn des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 damit nicht geltend gemacht. Es liegt daher in diesem Vorbringen keine im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren zulässige Einwendung, auf die bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Bedacht zu nehmen wäre (vgl VwGH vom 14.9.2005, Zl 2004/04/0079).

Nun bestimmt zwar § 357 GewO 1994, dass der Verhandlungsleiter, wenn von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, auf eine Einigung hinzuwirken und eine etwa herbeigeführte Einigung in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden, im Übrigen aber den Nachbarn mit

solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen hat. Weder das Unterlassen der Verweisung solcher Einwendungen auf den Zivilrechtsweg, noch die Zurückweisung erhobener privatrechtlicher Einwendungen bedeuten jedoch eine Rechtsverletzung, weil dadurch die Möglichkeit des Einwendenden, seine zivilrechtlichen Ansprüche im Rechtsweg geltend zu machen, nicht beeinträchtigt wird (vgl die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), S. 616f, dargestellte Judikatur).

Durch die nach § 77 GewO 1994 erteilte gewerbebehördliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage [...] wird darüber hinaus in bestehende zivilrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber der Betriebsanlage und dem Eigentümer der Grundfläche, auf der die Betriebsanlage errichtet werden soll, oder dem an dieser Grundfläche infolge einer Dienstbarkeit Berechtigten nicht eingegriffen, sodass der bloße Hinweis, die Betriebsanlage werde auf einer Grundfläche errichtet, an der dem Nachbarn eine Dienstbarkeit zustehe, die Beeinträchtigung eines subjektiven öffentlichen Rechtes keinesfalls darzutun geeignet ist (vgl dazu VwGH vom 29.5.2002, Zl 2001/04/0104). Überträgt man diese Judikatur auf den vorliegenden Fall, hat die nunmehrige Beschwerdeführerin auch mit ihrem Vorbringen in der Verhandlung vom 30. April 2013, wonach „für die beantragte Fläche kein alleiniges Nutzungsrecht der Betriebsinhabung bestehe“, aus gewerberechtlicher Sicht keine rechtserhebliche Einwendung erhoben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig.

Verkehrswesen

Führerscheingesetz

■ ZVG-Slg 2015/12, 85

Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz

VwGVG § 28
FSG § 8, § 24 Abs 2
FSG-GV § 2
DSG § 1

Die Verpflichtung, sich einer Haaranalyse zu unterziehen, ist im Rahmen eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG grundsätzlich nicht zulässig.

LVwG OÖ 28.10.2014,
LVwG-650224/4/Br/BD

Aus den Entscheidungsgründen

Sachverhalt

Die [nunmehr belangte] Behörde hat am 28.11.2013 einen auf § 24 Abs 4 FSG gestützten Mandatsbescheid erlassen und die [nunmehrige] Beschwerdeführerin [in Folge: Bf] aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erhebung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (gegebenenfalls auch Haaranalyse) beizubringen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und wurde seitens der Rechtsvertreterschaft der Bf [...] dessen amtswegige Behebung begehrt.

Am 21.3.2014 wurde neulich ein Bescheid erlassen, mit dem der Bf mit Bezug auf § 24 Abs 4 3. Satz FSG „bis zur Befolgung der Anordnung“ die Lenkberechtigung wegen vermeintlicher Bedenken über die gesundheitliche Eignung entzogen wurde. Über den [...] Antrag auf amtswegige Behebung des ersten Aufforderungsbescheides wurde [...] nicht entschieden. Diesem Bescheid wur-